

Thorsten Vogel / Benjamin Cortez

Finanztransaktionssteuer – ein Blick auf die Erfahrungen anderer Länder

„The introduction of a substantial government transfer tax on all transactions might prove the most serviceable reform available, with a view of mitigating the predominance of speculation over enterprise.“ Dieses Zitat stammt von keinem geringeren als John Maynard Keynes, (General Theory of Employment, Interest and Money, 2006, reprint, Chapter 12 Long-Term Expectation, VI, S. 143). Seit dem Ausbruch der Weltfinanzkrise 2007 hat die Diskussion über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTS) zunehmend an Relevanz gewonnen.¹⁾ So erwägen neben der Bundesregierung, die EU sowie zahlreiche andere Staaten und Institutionen die Erhebung einer Steuer auf Finanztransaktionen.

Eindämmung kurzfristig-spekulativer Handelsaktivitäten

Das Hauptziel der Einführung einer FTS ist in der Eindämmung der als unerwünscht und schädlich erachteten Finanzmarkt-speculation zu sehen. So sollen durch die Erhebung einer Steuer auf Finanztransaktionen kurzfristig-spekulative Handelsaktivitäten eingedämmt und somit ein (vermeintlicher) Betrag zur Stabilität des Finanzsystems geleistet werden.²⁾ Zugleich soll das Steueraufkommen dazu beitragen, die finanziellen Folgen der Finanzkrise für den Staat zu mindern und zugleich zukünftige Budgetdefizite zu verringern.

Es handelt sich bei der Finanztransaktionssteuer um eine Kapitalverkehrsteuer, die ihren Ursprung in der vom Nobelpreisträger James Tobin nach dem Zusammenbruch des Bretton-Woods-Systems 1972 veröffentlichten Idee der Einführung einer

(sehr niedrigen) Steuer auf sämtliche internationalen Devisengeschäfte hat. Während die sogenannte Tobin-Steuer zum Ziel hatte, kurzfristige Spekulationen auf Währungsschwankungen durch eine internationale und multilaterale Lenkungsabgabe auf alle Devisentransaktionen einzudämmen, sieht die gegenwärtig diskutierte generelle Finanztransaktionssteuer eine einheitlich auferlegte Abgabe auf börsliche und außerbörsliche Transaktionen vor.³⁾ Es handelt sich bei der Tobin-Steuer insofern um eine Steuer auf spezifische Finanztransaktionen, wohingegen die generelle FTS sämtliche Transaktionen mit Finanzwerten wie Aktien, Renten, Finanz- und Rohstoffderivaten sowie Devisen mit einer

Steuer belastet, sodass deren Anwendungsbereich deutlich weiter ist.

Eine FTS ist in Deutschland nicht unbekannt. So existierte in der Bundesrepublik bis einschließlich 1990 mit der Börsenumsatzsteuer eine spezielle Form einer FTS, die auf Umsätze mit Gesellschaftsrechten an Kapitalgesellschaften im Sekundärmarkt (zum Beispiel Aktienerwerb an Börsen, Erwerb von GmbH-Anteilen vom Vorbesitzer) erhoben wurde.⁴⁾ Die Börsenumsatzsteuer wurde vor dem Hintergrund eines möglichen Wettbewerbsnachteils für den Finanzplatz Deutschland durch das Finanzmarktförderungsgesetz 1991 in Deutschland abgeschafft. Auch hier ist der Anwendungsbereich der generellen FTS deutlich weiter.

Abgrenzung von der Bankenabgabe

Es kommt bei der generellen FTS somit nicht zu einer Besteuerung der Finanzinstitutionen, sondern vielmehr zu einer Besteuerung der einzelnen Transaktionen. Dies grenzt insofern die FTS von der Bankenabgabe ab. Die Bankenabgabe belastet demzufolge Kreditinstitute, während die FTS einzelne Transaktionen belastet. In der politischen Diskussion ist man sich einig, dass eine Bankenabgabe der Einführung einer FTS nicht entgegensteht. Vielmehr soll die Bankenabgabe durch eine generelle FTS ergänzt werden (Abbildung).

Die generelle FTS steht gewissermaßen in Konkurrenz zu der vom IWF favorisierten Finanzaktivitätssteuer, die eine spezifische Steuer nur auf Gewinne aus einzelnen Aktivitäten und Vergütungen der Kreditinsti-

Thorsten Vogel und Benjamin Cortez, beide wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen, Universität Hohenheim, Stuttgart

Zu Beginn der Finanzmarktkrise wurde eine Finanztransaktionssteuer (FTS) lebhaft diskutiert, ist aber sehr bald in den Hintergrund getreten, je mehr sich die Schwierigkeiten einer international abgestimmten Regelung abzeichneten. Zwar hatte der deutsche Finanzminister sie tapfer auf seiner Agenda, aber in ihrer Relevanz schien sie lediglich noch zum obligatorischen Bestandteil der Drohkulisse zu gehören, mit der die Banken vor allzu starken Regulierungen warnen. Nachdem das EU-Parlament die Steuer Anfang März zur Not im europäischen Alleingang wieder eingefordert hat, rückt sie erneut in den Fokus. Die Autoren schildern alte und neue Erfahrungen mit der FTS aus 25 Ländern. (Red.)

tute darstellt.⁵⁾ Die Finanzaktivitätssteuer führt wie die Bankenabgabe zu einer Belastung des Eigenkapitals der Banken und träge insofern nicht direkt den Privatanleger. Es wird hierbei ein Steuersatz von zwei Prozent diskutiert.⁶⁾ Zu befürchten ist jedoch, dass die Kreditinstitute diese Abgabe auf ihre Kunden umlegen würden.

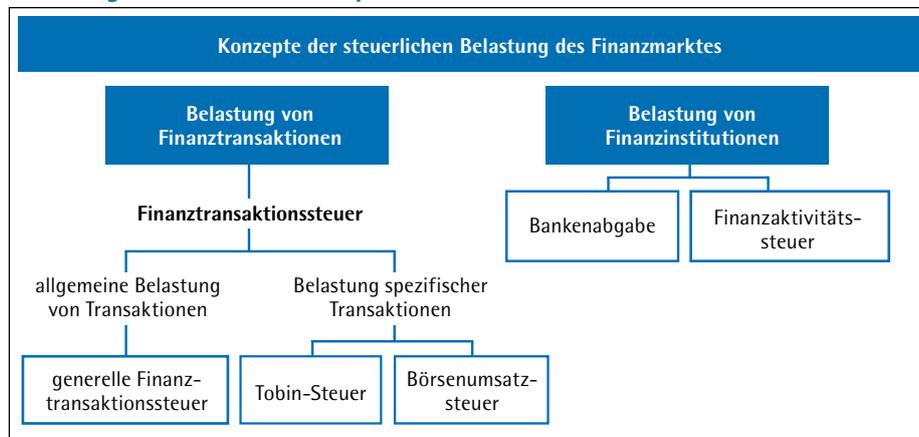
Die Auflistung in Tabelle 1 zeigt eindrucksvoll, dass die FTS alles andere als eine exotische Steuer darstellt. Ein Großteil der Staaten hat in der ein oder anderen Form eine Transaktionssteuer auf Geschäfte mit Wertpapieren aller Art. Bedeutende Ausnahmen hiervon bilden jedoch Deutschland, Japan und insbesondere die USA. Ob eine FTS auch in Deutschland oder Europa eingeführt werden könnte, wie aktuell diskutiert wird, und welche Gefahren und Probleme dabei beachtet werden müssen soll im Folgenden anhand eines negativen Beispiels (Schweden) und eines positiven Beispiels (Großbritannien) erläutert werden, um aus den dort gemachten Erfahrungen Rückschlüsse zu ziehen.

Erfahrungen in Schweden

In Schweden gab es von 1984 bis 1991 eine FTS, die in dieser Zeit mehrmals geändert und angepasst wurde. Die Einführung erfolgte damals auf Druck von Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern; Unternehmensvertreter und das schwedische Finanzministerium waren zwar gegen die Steuer, konnten sich aber gegen das Argument der Befürworter, den „exorbitanten“ Gehältern für „unproduktive“ Tätigkeiten in der Finanzbranche Einhalt zu gebieten, nicht durchsetzen.⁷⁾

Zunächst umfasste die Steuer nur den Aktienhandel und Derivatetransaktionen. Aktienkäufe und -verkäufe wurden jeweils mit einer Steuer in Höhe von 0,5 Prozent belastet, sodass die gesamte Transaktion mit 1 Prozent besteuert wurde. Da der Handel mit Aktienoptionen als besonders nutzlos eingestuft wurde, betrug die Steuer auf Aktienoptionen zum einen 2 Prozent des Optionspreises und auf der anderen Seite wurde bei Ausübung der Option zusätzlich noch die Steuer in Höhe von 1 Prozent auf Aktienkauf und -verkauf fällig. Da die schwedische FTS einer Art Verbrauchssteuer gleichen sollte, sollte auch nur der „finale Handel“ besteuert werden. Handelsaktivitäten zwischen Händlern wurden demgemäß freigestellt.⁸⁾

Abbildung: Überblick der Konzepte



Zum 1. Juli 1986 wurde der Gesamtsteuersatz schließlich auf nunmehr 2 Prozent erhöht. Später wurde dann auch noch die Bemessungsgrundlage deutlich ausgeweitet. So unterlagen ab 1987 zunächst auch Transaktionen zwischen Händlern der Steuer, und 1989 wurde die FTS sodann auch auf festverzinsliche Wertpapiere ausgeweitet. Erfasst waren danach auch Staatspapiere und Wertpapiere, die in irgendeiner Weise auf Staatspapieren basierten. Jedoch war der Steuersatz für festverzinsliche Wertpapiere auf höchstens 0,15 Prozent des Nominalwertes begrenzt; um eine Laufzeitenneutralität herzustellen wurden die festverzinslichen Papiere in Abhängigkeit von ihrer Fälligkeit besteuert. Je länger die Laufzeit, desto höher der Steuersatz. Die Entwicklung des Steueraufkommens Schwedens ist aus Tabelle 2 ersichtlich.

Durch die Verdopplung des Steuersatzes in Schweden kam es entgegen der Erwartungen nur zu einer Erhöhung des Steueraufkommens um 22 Prozent.⁹⁾ Als Hauptursache dafür wurden starke Vermeidungsreaktionen der an den Finanzmärkten aktiven Personen und Unternehmen ausgemacht. Insbesondere wurden große Teile des Handels nach London ausgelagert. So soll bereits kurz nach der Verdopplung des Steuersatzes im Jahr 1986 bereits 60 Prozent des Handelsvolumens der elf größten schwedischen Aktien nach London abgewandert sein, was über 30 Prozent des gesamten schwedischen Handelsvolumens entsprach. Bis 1990 verringerte sich das Handelsvolumen in Schweden sogar um fast 50 Prozent.¹⁰⁾ Auch für andere Steuern, wie etwa die Kapitalertragsteuer blieb dies nicht folgenlos; die Steuereinnahmen gingen hier nämlich so deutlich zurück,

dass die Steuereinnahmen aus der FTS teilweise überkompensiert wurden.¹¹⁾ Eine weitere Konsequenz der schwedischen FTS bestand darin, dass besteuerte Wertpapiere zunehmend durch Wertpapiere substituiert wurden, die nicht der FTS unterlagen.

Besonders die Ausweitung der Bemessungsgrundlage auf festverzinsliche Wertpapiere brachte die schwedischen Finanzmärkte fast ganz zum Erliegen. Nach dieser Ausweitung ab 1989 brach das Handelsvolumen mit festverzinslichen Wertpapieren gegenüber dem Niveau von 1987 innerhalb einer Woche um zirka 85 Prozent ein, der Handel mit Futures auf diese Papiere sogar um 98 Prozent und das Optionsgeschäft existierte praktisch nicht mehr.¹²⁾ Die schwedische Notenbank war hierdurch nicht mehr befähigt, eine effektive Geldpolitik durchzuführen.¹³⁾ Gleichzeitig erhöhten sich die staatlichen Refinanzierungskosten spürbar.

Aufgrund dieser negativen Folgewirkungen ging die Unterstützung für die FTS sowohl in der Politik als auch in der Bevölkerung dramatisch zurück. Mit Beginn im Frühjahr 1990 wurde bis Ende 1991 die schwedische FTS auf Finanzmarktinstrumente schrittweise wieder abgeschafft. In den Folgejahren kehrte das Handelsvolumen schließlich wieder nach Schweden zurück.¹⁴⁾ Schweden hat seither keine Bestrebungen unternommen eine FTS wieder einzuführen. Auch im Hinblick auf die derzeitige Diskussion über die Einführung einer europäischen FTS ist Schweden äußerst skeptisch.

Im Rahmen der Diskussion um die Einführung einer FTS wird häufig die Börsenum-

Finanztransaktionssteuer – ein Blick auf die Erfahrungen anderer Länder

Tabelle 1: Erfahrungen anderer Staaten mit einer Finanztransaktionssteuer

Länder-Analyse	Steuersatz	Bemessungsgrundlage und Ausnahmeregelungen	Status
Belgien	1,70 Euro pro 1 000 Euro Umsatz, maximal 500 Euro	Umfasst sind Aktien und festverzinsliche Wertpapiere, die börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Ausnahmen gelten für die Erstemission von Wertpapieren und für Papiere mit kurzfristiger Laufzeit. Zusätzlich wird auf Dokumente, die im Zusammenhang mit Banktransaktionen stehen eine Stempelsteuer in Höhe von 0,15 Prozent erhoben.	in Kraft
Brasilien	0 Prozent bis 25 Prozent	Bei Emissions-, Kredit- und Versicherungsgeschäften fällt eine Finanzgeschäftsteuer an. Besteuert werden ferner alle in Fremdwährungen durchgeführten Transaktionen, die Sätze schwanken erheblich (0 Prozent bis 25 Prozent) und unterliegen permanenten Änderungen, besonders im Bereich des kurzfristigen Kapitalverkehrs.	in Kraft
China	0,1 Prozent	Der Erwerb von Aktien der Kategorien A und B am Kapitalmarkt und durch Erbe oder Schenkung.	in Kraft
Dänemark	–	Keine FTS. Bis 1999 existierte eine Börsenumsatzsteuer. Der Steuer belastete Wertpapiertransaktionen von in Dänemark ansässigen Personen mit einem Satz von 0,5 Prozent.	Abgeschafft 1999
Deutschland	–	Keine FTS. In Deutschland existierte bis 1991 eine Börsenumsatzsteuer. Es galt ein Steuersatz von 0,001 Prozent für öffentliche Anleihen und von 0,0025 Prozent vom Kurswert für andere festverzinsliche Papiere und für Aktien. Deutsche Staatsanleihen sowie der Handel zwischen den Banken waren vom Anwendungsbereich der Börsenumsatzsteuer ausgeschlossen.	Abgeschafft 1991
Finnland	1,6 Prozent	Der Handel mit Aktien oder anderen Wertpapieren wird nur insoweit erfasst, als dieser außerbörslich stattfindet. Börsliche Transaktionen unterliegen nicht der FTS. Steuerpflichtig ist im Regelfall der Käufer. Wertpapiere ausländischer Gesellschaften und Transaktionen von Nicht-Staatsbürgern Finnlands sind ebenfalls steuerfrei.	in Kraft
Frankreich	–	Keine FTS. Bis Juni 2008 existierte eine Börsenumsatzsteuer (0,15 Prozent auf Transaktionen ab 1 Million Euro beziehungsweise in Höhe von 0,30 Prozent auf Transaktionen unter 1 Million Euro). Die Steuer belastete sowohl Käufer wie auch Verkäufer, beschränkte sich jedoch auf in Frankreich ansässige Personen.	Abgeschafft 2008
Großbritannien	0,5 Prozent bis 1,5 Prozent	Umfasst sind Aktien und weitere Wertpapiere. (vergleiche detailliert im Text)	in Kraft
Hongkong	0,2 Prozent	Wertsteuer auf Aktiengeschäfte, die zu jeweils der Hälfte (0,1%) von Käufer und Verkäufer zu tragen sind. Die Aktienleihe ist steuerfrei.	in Kraft
Indien	0,025 Prozent bis 0,25 Prozent	Kauf und Verkauf von Aktien im geregelten Börsenhandel. Zusätzlich kann in einzelnen Bundesstaaten eine Stempelsteuer (variierende Steuersätze) auf Finanztransaktionen erhoben werden. Bis 2009 wurde auch auf den Rohstoffhandel und auf Rohstoffderivate eine Transaktionssteuer (0,017 Prozent, zahlbar vom Verkäufer) erhoben.	in Kraft Transaktionssteuer auf Rohstofftransaktionen wurde 2009 abgeschafft.
Italien	–	Keine FTS. Die Börsenumsatzsteuer wurde 2008 abgeschafft. Die Steuer belief sich auf 0,05 Prozent in Form einer Stempelsteuer auf Finanztransaktionen.	Abgeschafft 2008
Japan	–	Keine FTS. Bis April 1999 wurde eine FTS in Höhe von zuletzt 0,1 Prozent auf Aktien und 0,08 Prozent auf Unternehmensanleihen erhoben; Staatsanleihen und Futures waren steuerfrei.	Abgeschafft 1999
Kanada	–	Keine FTS.	–
Luxemburg	–	Keine FTS.	–
Niederlande	–	Keine FTS. Die Niederlande hatten eine Steuer auf Finanztransaktionen, die 1990 abgeschafft wurde.	Abgeschafft 1990
Österreich	–	Keine FTS. In Österreich wurde bis ins Jahr 2001 eine Börsenumsatzsteuer erhoben, die den Kauf oder Verkauf von GmbH-Anteilen mit 2,5 Prozent und den von Aktien mit 0,15 Prozent belastete.	Abgeschafft 2001
Polen	1 Prozent	Bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren, wenn die übertragenen Vermögensrechte sich in Polen befinden oder dort ausgeübt werden. Polnische Staatspapiere sind genauso von der Steuer befreit wie Transaktionen durch Banken und Makler.	in Kraft
Russland	–	Keine FTS.	–
Schweden	–	Keine FTS. Von 1984 bis 1991 wurde eine Steuer auf Finanztransaktionen erhoben (detailliert im Text).	Abgeschafft 1991
Schweiz	0,15 Prozent bis 0,3 Prozent	Die Steuer umfasst den Transfer von in- und ausländischen Wertpapieren, sofern ein Teilnehmer der Transaktion ein Wertpapierhändler (zum Beispiel eine Bank) ist, der jährlich ein Handelsvolumen verantwortet, das 10 Millionen Schweizer Franken überschreitet. Für inländische Wertpapiere beträgt der Satz 0,15 Prozent, für ausländische 0,3 Prozent.	in Kraft
Singapur	0,20 SGD pro 100 SGD Umsatz	Es existiert eine Stempelsteuer auf bestimmte Finanztransaktionen, deren Steuersatz je nach Art des Instruments variiert.	in Kraft
Spanien	–	Keine FTS. Bis 1988 wurde in Spanien eine Steuer auf Finanztransaktionen erhoben.	Abgeschafft 1988
Südafrika	0,25 Prozent	Der Anwendungsbereich erfasst alle gelisteten und nicht-gelisteten Wertpapiere. Steuerbefreiungen gelten unter anderem für Wertpapierkäufe durch staatliche Institutionen und die Erstemission neuer Aktien.	in Kraft
USA	–	Keine FTS. Ein Gesetzesvorschlag wurde am 3. Dezember 2009 im U.S. Repräsentantenhaus vom Abgeordneten DeFazio eingebracht, welche eine Steuer in Höhe von 0,25 Prozent des jeweiligen Transaktionswerts auf Börsengeschäfte vorsieht. Eine Entscheidung über die Umsetzung des Gesetzesentwurfs steht noch aus. Zwischen 1914 und 1965 wurde in den USA auf Bundesebene eine FTS in Höhe von 0,04 Prozent auf Aktienverkäufe erhoben. Die Securities Exchange Commission (SEC) erhebt eine Gebühr (Section 31 Transaction Fee „SEC Fee“ auf Grundlage des Securities Exchange Act von 1934) in Höhe von 0,0000192 Prozent auf Finanztransaktionen.	Abgeschafft 1965
Zypern	0,15 Prozent	Transaktionen mit Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren, die an der zypriotischen Börse stattfinden. Im Regelfall hat der Verkäufer die Steuer zu tragen.	in Kraft

Quelle: KPMG, Global Corporate Tax Handbook 2010 und eigene Recherchen. Allgemeiner Stand: Januar 2010.

satzsteuer in Großbritannien als Erfolgsbeispiel angeführt. So wird in England neben der bereits seit 1694 bestehenden, jedoch in 2003 bis auf wenige Ausnahmen weitestgehend abgeschafften Stamp Duty auch die im Rahmen des Finance Act 1986 eingeführte sogenannte Stamp Duty Reserve Tax (SDRT) bei der Übertragung von Geschäftsanteilen und Wertpapieren zusätzlich erhoben. Während die Stamp Duty als eine Stempelsteuer bei der Übertragung von Geschäftsanteilen und Wertpapieren die in einer zertifizierten Form gehalten werden und deren Transfer nur mittels eines physischen Formulars (Stock Transfer Form) möglich ist, erhoben wird, beschränkt sich die SDRT auf den Kauf von Aktien, börsenfähigen Wertpapieren und bestimmten Geschäftsanteilen bei elektronischen Transaktionen. Trotz der Bezeichnung als Stempelsteuer handelt es sich bei der SDRT um eine reine Transfersteuer.

Da es sich bei der Übertragung von Wertpapieren und Geschäftsanteilen üblicherweise um elektronische Transaktionen ohne die Notwendigkeit eines physischen Übertragungsformulars handelt, nimmt die SDRT im Verhältnis zur Stamp Duty die bedeutendere Rolle ein. Dies spiegelt sich nicht zuletzt auch im Steueraufkommen der SDRT im Verhältnis zur Stamp Duty wider. Steuersätze der Stempel- und Stempellersatzsteuer (in Prozent des Kaufpreises) sind der Tabelle 3 zu entnehmen. Die Sätze der SDRT wurden seit 1986 nicht geändert. Der Satz von 1,5 Prozent gilt quasi als „exit charge“ und kommt unter anderem dann zur Geltung, wenn auf Finanzprodukte umgestiegen wird, auf die keine SDRT anfällt.

Zahlreiche Ausnahmen vom Anwendungsbereich

SDRT wird generell nur auf das Eigentum von einer Finanzanlage erhoben. Es handelt sich um eine Transaktionssteuer, die unabhängig vom Ort der Transaktion und der Ansässigkeit des Erwerbers erhoben wird. Maßgeblich ist lediglich, ob es sich bei dem erworbenen Anteil um den eines in Großbritannien ansässigen Unternehmens handelt. Demnach sind alle Transaktionen mit Aktien oder Wertpapieren, die nicht von in Großbritannien ansässigen Unternehmen stammen, vom Anwendungsbereich der SDRT ausgenommen, unabhängig davon, ob die Transaktion in Großbritannien stattfindet.

Tabelle 2: Finanztransaktionssteuer – Entwicklung des Steueraufkommens in Schweden

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Steuersatz*	1%	1%	1%/2%	2%	2%	2%	2%	1%
Aufkommen in Mrd. SEK**	0,82	1,17	2,63	3,74	4,01	n/a	6,11	n/a
Anteil am Gesamteueraufkommen	0,37%	0,45%	0,96%	1,17%	1,21%	n/a	n/a	n/a
* für Aktien, ** SEK = Schwedische Kronen								
Quelle: Steueraufkommen: Für 1984 bis 1988: Umlauf, Journal of Financial Economics 1993, S. 227 (230), für 1990: OECD, Revenue Statistics 1965 bis 2007, S. 210. Anteil am Steueraufkommen: Habermeier/Kirilenko, in: Honohan, Taxation of Financial Intermediation, 2003, S. 325 (331)								

Es bestehen zahlreiche Ausnahmen vom Anwendungsbereich der SDRT. Hierbei handelt es sich unter anderem um britische Staatspapiere, von Gebietskörperschaften ausgegebene Wertpapiere, ausländische Wertpapiere, Transaktionen wohlthätiger Einrichtungen und durch zugelassene Vermittler einschließlich Wertpapierhändler, Investmentbanken sowie anderen Mitgliedern der London Stock Exchange, Inhaberanleihen und CFD-Transaktionen. Transaktionen von Derivaten unterliegen ebenfalls nicht der SDRT. Steuersubjekt der SDRT ist der Käufer der Anteile. Nur im Falle der Erstemission hat der Emittent der Wertpapiere die Steuerbelastung der SDRT zu tragen.

Die Steuererhebung erfolgt im Zuge des elektronischen Transaktionssystems der Londoner Stock Exchange automatisch. Dies ist auch der Grund für die äußerst niedrigen administrativen Kosten für die Erhebung der SDRT.¹⁵⁾ Die Entwicklung des Steueraufkommens in Großbritannien ist aus Tabelle 4 ersichtlich.

Die Beurteilung der FTS in Großbritannien fällt unterschiedlich aus. So erscheint zum einen die SDRT mit ihrer nun fast 25-jährigen Geschichte und der ungebrochenen Bedeutung des Finanzplatzes London als internationalem Finanzzentrum, als das Musterbeispiel für die erfolgreiche Umsetzung einer Steuer auf Finanztransaktionen.

Auch das Steueraufkommen von mehr als drei Milliarden GBP sowie die Einfachheit der administrativen Umsetzung der SDRT sprechen für den Erfolg der Steuer.¹⁶⁾

Die SDRT ist jedoch insbesondere von Seiten verschiedener Finanzmarktakteure in Großbritannien zum Teil erheblicher Kritik ausgesetzt worden. So hat nicht zuletzt die London Stock Exchange bereits mehrfach die britische Regierung aufgefordert, die Besteuerung von Finanztransaktionen zu beseitigen. Es bestehen in Bezug auf die SDRT Bedenken, dass diese zu einer schädlichen Reduzierung der Marktliquidität sowie zu einer allgemeinen Absenkung der Aktien- und Wertpapier-Kurse führt.¹⁷⁾

Schlussfolgerungen für Deutschland und die EU

Die Vorbehalte gegenüber der SDRT sind nicht unbegründet. Dennoch haben sich in Großbritannien die negativen Auswirkungen der Steuer auf Finanztransaktionen auf den Finanzplatz London offensichtlich jedoch nicht eingestellt. Grund hierfür ist wohl auch in den umfangreichen Ausnahmeregelungen der SDRT sowie der Stamp Duty zu sehen. Die Nichterfassung von Derivaten unter die FTS allein schließt einen signifikanten Anteil der Transaktionen aus dem Anwendungsbereich der Steuer aus. So haben Investoren zunehmend nach

Tabelle 3: Steuersätze der Stempel- und Stempellersatzsteuer (in Prozent des Kaufpreises)

Stamp Duty (Stempelsteuer)	Stamp Duty Reserve Tax (SDRT) (Stempellersatzsteuer)
<ul style="list-style-type: none"> • 0,5 Prozent: bei Übertragung von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren; • 1,5 Prozent: bei Übertragung von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren an Clearingstellen oder zur Umwandlung in Einlagezertifikate. 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,5 Prozent: bei Wertpapierübertragungen im Allgemeinen; • 1,5 Prozent: für in Einlagezertifikate umgewandelte Wertpapiere; • 0,5 Prozent: Investmentfonds und offene Investmentgesellschaften; • 1,5 Prozent: für an eine Clearingstelle übertragene Wertpapiere.

Ausweichhandlungen gesucht und diese in Derivaten, wie insbesondere in dem wachsenden Markt an CFDs gefunden.

Die Erfahrungen aus Großbritannien zeigen, dass administrative Bedenken unbegründet sind und dass kaum negative Konsequenzen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erwarten wären. Andererseits zeigt das Beispiel von Schweden, dass es für eine deutsche oder europäische FTS entscheidend ist, Ausweichmöglichkeiten auf Substitute signifikant einzuschränken. So konnten etwa die Aktien schwedischer Unternehmen über ausländische Broker steuerfrei gehandelt werden, über schwedische aber nicht. Dies führte zur Abwanderung ins Ausland.

Eine FTS muss somit auf Wertpapiere eines Unternehmens angewandt werden, unabhängig davon, wo diese gehandelt werden. Vorgeschlagen wird hierbei, die Steuerpflicht für eine FTS zum einen an den Sitz des Unternehmens, dessen Wertpapiere gehandelt werden und zum anderen an die Staatsangehörigkeit¹⁸⁾ des Käufers/Verkäufers zu knüpfen. Für Ausweichhandlungen bestünden somit hohe und kostspielige Hürden (Sitzverlegung für Unternehmen beziehungsweise Wechsel der Staatsangehörigkeit). Einfacher ist die Umgehung der FTS durch andere, steuerfreie Wertpapiere im Inland. Werden nicht alle Produkte von der FTS erfasst, so werden stets Anreize gesetzt, auf die steuerfreien Aktien oder Wertpapiere auszuweichen. Die Bemessungsgrundlage sollte somit möglichst umfassend sein; insbesondere Finanzprodukte, die gegeneinander substituiert werden können, dürfen im Hinblick auf die Erfassung durch die FTS nicht unterschiedlich behandelt werden, da anderenfalls gravierende Verzerrungen eintreten könnten.

Werden also Ausweichanreize durch die oben angedeuteten Maßnahmen minimiert, so ist eine Einführung einer FTS innerhalb der EU beziehungsweise auch nur in Deutschland möglich, auch wenn eine FTS

die ihr zgedachten Ziele natürlich dann am besten erreichen kann, wenn diese zumindest auf europäischer, bestenfalls auf globaler Ebene umgesetzt wird. Jedoch spricht auch die Tatsache, dass bereits jetzt viele andere bedeutende Länder und Wirtschaftsregionen auf dieses Mittel zurückgreifen (vgl. Tabelle 1) dafür, dass Wettbewerbsbeeinträchtigungen oder andere Gefahren einer FTS häufig stark dramatisiert werden und übertrieben sind. Denn jede Steuer geht mit negativen Konsequenzen einher. Die einer FTS sind überschaubar, möglicherweise sogar lenkungstechnisch gewollt und ökonomisch sinnvoll.¹⁹⁾

Eine Differenzierung des Steuersatzes zwischen verschiedenen Arten von Finanzprodukten sowie Ausnahmen von der Anwendung der FTS sollten stark eingeschränkt sein, um Ausweichhandlungen zu vermeiden. Fraglich ist jedoch, wie der Erfolg der Besteuerung von Finanztransaktionen in Großbritannien auf die Eindämmung der Finanzspekulation zu werten ist. Dies ist zwar nicht erklärtes Ziel der SDRT oder der Stamp Duty, muss jedoch bei der Einführung einer deutschen beziehungsweise europäischen Steuer auf Finanztransaktionen bedacht werden, da die dortige Zielsetzung dies verlangt.

Widerstand Großbritanniens überraschend

Nicht zufällig wurden hier die Länder Schweden und Großbritannien als Beispiele herangezogen. Denn in den aktuellen Bestrebungen zu einer EU-weiten Einführung einer FTS stellen diese beiden Länder die entscheidenden Gegner einer solchen Steuer dar.²⁰⁾ Im Falle von Schweden ist diese kritische Haltung gegenüber einer europäischen FTS durchaus verständlich, da die eigenen Erfahrungen wenig erfolgreich waren. Jedoch können ähnliche schädliche Ausweichreaktionen wie in den achtziger Jahren die Abwanderungsströme nach London durch eine sinnvollere Aus-

gestaltung der Steuer vermieden werden, wie aufgezeigt wurde.

Der Widerstand Großbritanniens gegen eine europaweite FTS ist dagegen überraschend, da es in diesem Land bereits seit Jahrzehnten eine solche Steuer – zugegebenermaßen mit einigen Löchern in der Bemessungsgrundlage – gibt, mit einem durchaus signifikanten Steueraufkommen und ohne offensichtlichen Schaden für den Finanzplatz London. Möglicherweise geht es hier jedoch insbesondere um Kompetenzstreitigkeiten zwischen nationalen und europäischen Behörden und speziell um die Frage, welchem Haushalt, dem nationalen oder dem europäischen, das Steueraufkommen zustehen soll. Ob eine Einführung aber auf Ebene der EU möglich ist, scheint nach den jüngsten Entwicklungen fraglich.²¹⁾

Fußnoten

- ¹⁾ Vgl. Gerke, BB Nr. 18/2010, S. 1; von Rosen, BB Nr. 27/2010, S. 1.
- ²⁾ Vgl. Wahl/Waldow, Devisenumsatzsteuer – Ein Konzept mit Zukunft, 2001, S. 5 ff.; Schulmeister, Overcoming Short-termism, 09/2009, S. 1 ff.
- ³⁾ Vgl. Schulmeister, in: WIFO (Hrsg.), Eine generelle Finanztransaktionssteuer, 2009, S. 2 f.
- ⁴⁾ Vgl. Strodthoff, Die Börsenumsatzsteuer – ein Grundriss, 3. Auflage 1976, S. 5 ff.
- ⁵⁾ Vgl. IMF, A fair and substantial contribution by the financial sector, 06/2010.
- ⁶⁾ Vgl. Bühl, Bank und Markt 2010, S. 14 ff.
- ⁷⁾ Vgl. Campbell/Froot, in: Frankel, The Internationalization of Equity Markets 1994, S. 277 (280).
- ⁸⁾ Vgl. Campbell/Froot, in: Frankel, The Internationalization of Equity Markets 1994, S. 277 (281).
- ⁹⁾ Vgl. Habermeier/Kirilenko, in: Honohan, Taxation of Financial Intermediation, 2003, S. 325 (331).
- ¹⁰⁾ Vgl. Umlauf, Journal of Financial Economics 1993, S. 227 (229 f.).
- ¹¹⁾ Vgl. Tewari, Economic and Political Weekly 2004, S. 4406 (4409).
- ¹²⁾ Vgl. Campbell/Froot, in: Frankel, The Internationalization of Equity Markets 1994, S. 277 (288).
- ¹³⁾ Vgl. Tewari, Economic and Political Weekly 2004, S. 4406 (4409).
- ¹⁴⁾ Vgl. Campbell/Froot, in: Frankel, The Internationalization of Equity Markets 1994, S. 277 (288).
- ¹⁵⁾ Vgl. Hawkins/McCrae, Stamp Duty on Share Transactions: Is there a Case for Change?, The Institute for Fiscal Studies Commentary, 2002 (89).
- ¹⁶⁾ Vgl. Baker, The Benefits of a Financial Transactions Tax, cepr. 12/2008, S. 1.
- ¹⁷⁾ Vgl. Hawkins/McCrae, Stamp Duty on share transactions: is there a case for change?, Institute for Fiscal Studies, 06/2002.
- ¹⁸⁾ So Summers/Summers, Journal of Financial Services Research 1989, S. 261 (280).
- ¹⁹⁾ Vgl. zur ökonomischen Wünschbarkeit einer FTS: Stiglitz, Journal of Financial Services Research 1989, S. 101 ff. und Summers/Summers, Journal of Financial Services Research 1989, S. 261 ff.
- ²⁰⁾ Vgl. Handelsblatt vom 25. August 2010, S. 10.
- ²¹⁾ So sind nach dem EU-Gipfel vom 7. September 2010 die Chancen einer europäischen FTS weiter gesunken, vgl. Handelsblatt vom 8. September 2010, S. 13.

Tabelle 4: Entwicklung des Steueraufkommens der SDRT in Großbritannien

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Stamp Duty Aufkommen in Mrd. GBP	0,255	0,283	0,292	0,339	0,481	0,514	0,573
Anteil am Gesamteueraufkommen	0,06%	0,07%	0,07%	0,08%	0,10%	0,10%	0,11%
SDRT Aufkommen in Mrd. GBP	2,868	2,414	2,143	2,337	2,639	3,317	3,649
Anteil am Gesamteueraufkommen	0,77%	0,64%	0,54%	0,55%	0,58%	0,67%	0,71%

Quelle: Taxes in Europe Database, European Commission